



**Damit feuchtfrohliche
Abende fröhlich bleiben:
Lassen Sie das Fahrrad
stehen!**

DENKZETTEL

**Wer betrunken Fahrrad fährt, gefährdet
sich und andere.**

Liegen Anzeichen von Fahrsicherheit vor oder kommt es zu einem Verkehrsunfall kann dies

ab 0,3 Promille

zum **Führerscheinentzug**, verbunden mit einer **Geld- oder Freiheitsstrafe** und einer **Eintragung ins Fahreignungsregister (FAER)**, führen.

Ein Wert

ab 1,6 Promille

führt grundsätzlich zu einer **medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU)**, einer **Geld- oder Freiheitsstrafe**, einer **Eintragung ins Fahreignungsregister (FAER)** und ggf. zum **Führerscheinentzug**.

Herausgeber:

Polizeipräsidium Münster
Direktion Verkehr/Verkehrssicherheitsberatung
Hammer Straße 234, 48153 Münster, Tel. 0251 275-1450

Über 5000 Fahrräder
werden durchschnittlich
jährlich in Münster entwendet.
Deshalb: Schließen Sie Ihr Fahrrad
immer ab und lassen Sie es
registrieren!

www.zuhause-sicher.de



Bußgeldkatalog für den Radverkehr

Eine Information der
Verkehrssicherheitsberatung
Polizeipräsidium Münster

Stand: November 2017

Strassenverkehrs-Ordnung (StVO)

Strassenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Straßenbenutzung – § 2 Abs. 2 u. 4 StVO (§ 41 Anl. 2 StVO)	In EUR	Mit Behinderung	Mit Gefährdung	Mit Unfall
Befahren des linksseitig angelegten Radweges, obwohl dieser nicht freigegeben war (bei nicht vorhandenem rechten Radweg).	10	15	20	25
Befahren des Radweges in entgegengesetzter Richtung (bei vorhandenem rechten Radweg).	20	25	30	35
Vorhandene Schutzstreifenmarkierung nicht benutzt (Rechtsfahrgebot).	15	20	25	30
Nichtbenutzen des mit Verkehrsschild gekennzeichneten Radweges.	20	25	30	35
Nebeneinander gefahren und dadurch andere behindert.	–	20	25	30
Abbiegen – § 9 Abs. 1 u. 2 StVO				
Sie bogen ab, ohne die Fahrtrichtungsänderung rechtzeitig und deutlich anzukündigen.	10	10	30	35
Linksabbiegen im Kreuzungs- / Einmündungsbereich ohne Beachtung des Fahrzeugverkehrs.	15	20	25	30
Beleuchtung – § 17 Abs. 1 StVO				
Sie unterließen es, die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen, obwohl es die Sichtverhältnisse erforderten.	20	20	25	35
Personenbeförderung – § 21 Abs. 3				
Eine über 7 Jahre alte Person auf einem einsitzigen Fahrrad befördert.	5	–	–	–
Ein Kind ohne vorgeschriebene Sicherheitsvorrichtung auf dem Fahrrad befördert.	5	–	–	–
Sonstige Pflichten des Radfahrers – § 23 StVO Abs. 1, 1 a u. 3				
Sie führten ein Fahrrad, dessen Beleuchtungseinrichtung nicht vorhanden bzw. nicht betriebsbereit war.	20	20	25	35
Sie benutzten als Radfahrer in vorschriftswidriger Weise ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient.	55	55	75*	100*
Sie führten das Fahrzeug, obwohl Ihr Gehör durch Geräte beeinträchtigt war.	10	–	–	–
Sie hängten sich an ein fahrendes Fahrzeug bzw. fuhren freihändig.	5	–	–	–

* Kein Punkt in FAER

Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten – § 36 StVO Abs. 1 u. 2	In EUR	Mit Behinderung	Mit Gefährdung	Mit Unfall
Als Radfahrer nicht das Haltgebot bzw. Zeichen des Polizeibeamten beachtet.	35	–	–	–
Wechsellicht- und Dauerlichtzeichen – § 37 StVO Abs. 2				
Rotlicht missachtet.	60	60	100	120
Rotlicht, das bereits länger als eine Sekunde dauerte, missachtet.	100	100	160	180
Alle Rotlichtverstöße = 1 Punkt im FAER				
Vorschriftzeichen – § 41 Abs. 1 u. 2 StVO				
Sie befahren als Radfahrer die Straße entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung (z.B. Einbahnstraße/ Kreisverkehr).	20	25	30	35
Im Fußgängerbereich gefahren.	15	20	25	30
In einem Fußgängerbereich, in dem Fahrzeugverkehr zugelassen war, einen Fußgänger gefährdet.	–	–	30	–
In einem Fußgängerbereich, in dem Fahrzeugverkehr nicht zugelassen war, einen Fußgänger gefährdet.	–	–	35	–
Sie benutzten als Radfahrer den Verkehrsbereich, obwohl dieser für Sie durch Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art)/Zeichen 254 (Verbot für Radfahrer) gesperrt war.	15	20	25	30
Sie beachteten als Radfahrer nicht das bestehende Verbot der Einfahrt (Zeichen 267).	20	25	30	35
Technische Einrichtungen an Fahrrädern – §§ 64 a, 65, 67 StVZO				
Fahrrad ohne Klingel.	15	–	–	–
Fahrrad ohne funktionierende Bremsen.	10	–	–	–
Sie führten ein Fahrrad, obwohl die lichttechnischen Einrichtungen* nicht den Vorschriften entsprachen.	20	–	–	–
*Vorgeschrieben sind: Vorne: ein oder zwei weiße Scheinwerfer (nicht blinkend), weißer Rückstrahler Hinten: rote Schlussleuchte (nicht blinkend), roter Rückstrahler Seitlich: Reflexstreifen auf Felge bzw. Reifen oder alle Speichen weiß retroreflektierend (auch Speichenclips) oder je Rad zwei gelbe Speichenreflektoren Pedale: gelbe Rückstrahler vorne und hinten				
Verhalten an Bushaltestellen – § 20 Abs. 2 StVO				
An Bus/Straßenbahn-Haltestellen bei ein-/aussteigenden Fahrgästen nicht mit Schrittgeschwindigkeit gefahren.	15	–	–	–